

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

den achtfündigen Arbeitstag.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) In den Betrieben, die den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen, darf die Arbeitszeit des Arbeiters und des Angestellten ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

(2) Die Arbeitszeit von weiblichen Arbeitern und Angestellten und von männlichen jugendlichen Arbeitern und Angestellten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf nicht mehr als 44 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen und hat an Samstagen um 12 Uhr mittags zu enden.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden ferner Anwendung:

- a) auf die Betriebe aller nichtgewerblichen im § 2 des Handlungsgehilfengesetzes (in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 8) angeführten Unternehmungen und Anstalten;
- b) auf die vom Staate, einem Lande, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft betriebenen Unternehmungen, die nur, weil sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterliegen;
- c) auf die Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung;

d) auf die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen, periodischer Druckschriften und deren Verschleiß.

§ 3.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist gegen bloße Anmeldung bei der politischen Behörde erster Instanz gestattet, wenn eine nicht vorherzusehende und nicht periodische wiederkehrende Betriebsunterbrechung dies zur Behebung der Betriebsstörung erheischt.

§ 4.

(1) Außerdem kann die politische Behörde erster Instanz einzelnen Arbeitgebern für die von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu höchstens zehn Stunden täglich, jedoch höchstens an 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zur Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedarfes bewilligen; den dem Einflusse der Jahreszeiten unterworfenen Gewerbezweigen (Saisonindustrie) kann diese Verlängerung an höchstens 60 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres gewährt werden.

(2) Wird die Verlängerung der Arbeitszeit über eine Arbeitswoche hinaus in Anspruch genommen, so ist vor Erteilung der Bewilligung die Äußerung des Gewerbeinspektorates und der in Betracht kommenden Berufsorganisationen der Arbeiter oder Angestellten einzuholen.

(3) Erstreckt sich die Verlängerung der Arbeitszeit auf höchstens drei Tage in einem Kalendermonat, so genügt die Anmeldung bei der Behörde. Diese Anmeldung ist gleich der im § 3 vorgesehenen innerhalb 24 Stunden nach dem Beginn der Verlängerung der Arbeitszeit zu erstatten. Die Aufgabe der Anzeige bei der Post gilt als Erstattung der Anmeldung.

(4) Die gemäß § 9 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 395, über den Urlaub von Arbeitern zulässige Verlängerung der Arbeitszeit ist bei Berechnung der nach Absatz 1 gestatteten Verlängerung nicht in Anschlag zu bringen.

§ 5.

(1) Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung, wenn durch einen kollektiven Arbeitsvertrag die auf die Arbeitswoche entfallende Arbeitszeit mit höchstens 48 Stunden bestimmt ist. In diesem Falle gelten die §§ 3 und 4 mit der Maßgabe, daß die vereinbarte tägliche Arbeitszeit an Stelle der achtstündigen zu treten hat.

(2) Als kollektiver Arbeitsvertrag gilt jedes Übereinkommen, das zwischen einer Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten und einem oder

mehreren Arbeitgebern oder einer Berufsvereinigung der letzteren abgeschlossen wurde und die gegenseitigen, aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse entsprechenden Rechte und Pflichten oder sonstige Angelegenheiten regelt, die für das Arbeits- oder Dienstverhältnis von Bedeutung sind. Als kollektive Arbeitsverträge gelten ferner die gemäß § 114 b der Gewerbeordnung von der Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung festgestellten Bestimmungen, desgleichen die von den Betriebsräten oder Vertrauensmännern gemäß § 3, Punkt 1 b, des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, getroffenen Vereinbarungen.

§ 6.

(1) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann nach Vernehmung der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeiter oder Angestellten einerseits, der Arbeitgeber andererseits, und nach Anhörung eines gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzten Beirates für bestimmte Gruppen von Betrieben Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren, erforderlichenfalls unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Verlängerung der Arbeitszeit zu beobachten sind.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ernannt.

(3) Zu den Sitzungen des Beirates sind Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, der sonst etwa beteiligten Staatsämter und des Zentralgewerbeinspektorates beizuziehen.

§ 7.

Auf Vorbereitungsarbeiten, die dem eigentlichen Arbeitsprozesse des Betriebes vorangehen oder nachfolgen müssen (Reinigung, Heizung u. dgl.), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Arbeitern oder Angestellten bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verrichtet werden, die Vorschriften der §§ 1 bis 5 keine Anwendung. Diese Vorbereitungsarbeiten sind als Überstunden (§ 8) zu entlohnen.

§ 8.

Für Überstunden, die sich bei einer Verlängerung der Arbeitszeit über das in den §§ 1 und 5 vorgesehene Ausmaß ergeben, gebührt dem Arbeiter oder Angestellten eine besondere Entlohnung, die um mindestens 50 Prozent höher ist als die für die regelmäßige Arbeitszeit vereinbarte. Bei Stück- und Akkordlöhnen gilt als Stundenlohn der im Durchschnitt auf eine Arbeitsstunde entfallende

Teil des Gesamtwochenverdienstes des Arbeiters. Ist ein Monatsgehalt vereinbart, so ist der letztere behufs Berechnung des Stundenlohnes durch die Zahl der regelmäßigen monatlichen Arbeitsstunden zu teilen.

§ 9.

(1) In den Betrieben der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, ferner bei den Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten darf die Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten ohne Anrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als 48 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen.

(2) Die Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 finden auf diese Betriebe keine Anwendung.

(3) Das Staatsamt für Verkehrswesen kann nach Vernehmung der in Betracht kommenden Vertretungen der Arbeiter oder Angestellten Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 verfügen, erforderlichenfalls unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Verlängerung der Arbeitszeit zu beobachten sind.

§ 10.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 11.

(1) Die Vorschriften der §§ 96 a und 96 c der Gewerbeordnung haben außer Wirksamkeit zu treten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 217, über den Schutz der Arbeiter in Bäckereibetrieben bleiben unberührt.

§ 12.

(1) Dieses Gesetz tritt an jenem Tage in Wirksamkeit, an dem die Geltung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, über die Einführung des achttündigen Arbeitstages in den fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen endet.

(2) Mit dem Vollzuge ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und dem Staatsamte für Verkehrswesen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, wurde der achtstündige Arbeitstag in den fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen für die Übergangszeit bis zum Friedensschluß eingeführt. Diese vorläufige Regelung wurde gewählt, um dem dringenden Verlangen der Arbeiterschaft nach einer Erfüllung ihrer seit langem verfochtenen Forderung Rechnung zu tragen, ohne einer etwa inzwischen sich vorbereitenden Ordnung der Frage durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorzugreifen.

Mit dem Friedensschlusse wird das Gesetz seine Wirksamkeit verlieren, und da die erhoffte zwischenstaatliche Regelung auch in ihren Umrissen noch nicht erkennbar ist, so muß, falls nicht für unbestimmte Zeit eine der wichtigsten sozialpolitischen Ervingenschaften, die unser neuer Staat der Arbeiterschaft gebracht hat, in Frage gestellt sein soll, das erlöschende Gesetz durch ein neues abgelöst werden. Es wäre kaum zweckmäßig, neuerdings eine vorläufige Regelung vorzuschlagen, deren Wirkungszeit angesichts der erwähnten ungewissen Ausichten einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sich gar nicht bestimmen ließe; es wäre dies um so weniger angebracht, als mehrere Nachbarstaaten, vor allem die Tschecho-slowakische Republik den achtstündigen Arbeitstag endgültig eingeführt haben, und zwar für das ganze Gebiet des gewerblichen Lebens; im deutschen Reich ist ein Entwurf dieser Art in Verhandlung.

Diese Umstände waren bestimmend für die Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfes, der das erlöschende Gesetz mit zwei wichtigen Abänderungen erneuern soll: Er nimmt eine endgültige Regelung in Aussicht und erweitert das Anwendungsgebiet des achtstündigen Arbeitstages auf alle gewerblichen Betriebe im weitesten Sinne des Wortes.

Die übrigen Vorschriften des geltenden Gesetzes wurden im wesentlichen beibehalten, da sie sich bei der Durchführung seiner Vorschriften durchaus bewährt haben. Denn sie ermöglichen es ohne sonderliche Schwierigkeit, die starre Vorschrift der begrenzten Arbeitszeit, den Bedürfnissen des gewerblichen Lebens entsprechend, erforderlichenfalls zu ändern. In dieser Hinsicht sind drei Gruppen von Bestimmungen zu unterscheiden:

A. Jene der §§ 3 und 4, die unter bestimmten Voraussetzungen — im Falle einer Betriebsstörung unbeschränkt, im Falle eines sonst eintretenden erhöhten Arbeitsbedürfnisses bis zu 10 Stunden täglich an 30 beziehungsweise 60 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres — eine Verlängerung der Arbeitszeit bewilligen.

B. Die Vorschrift des § 5, die es ermöglicht, durch kollektiven Arbeitsvertrag den achtstündigen Arbeitstag durch die achtundvierzigstündige Arbeitswoche zu ersetzen und den Arbeitern derart den freien Samstagnachmittag zu sichern.

C. Die Vorschrift des § 6, die das Staatsamt für soziale Verwaltung ganz allgemein ermächtigt, nach Anhörung eines aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter gleichmäßig zusammengesetzten Beirates Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes zu gewähren. Von einer ähnlichen Befugnis hat das Staatsamt auf Grund des geltenden Gesetzes insbesondere behufs Regelung der Arbeitszeit in den pausenlosen Betrieben zum Zwecke der Durchführung des Schichtwechsels Gebrauch gemacht; ebenso wurden Ausnahmen für einzelne Gruppen von Arbeitern (Kutscher, Wächter u. dgl.) gewährt, deren Beschäftigung die strenge Anwendung der gesetzlichen Vorschrift nicht gestattet. Es wurde endlich für einzelne Betriebe, denen ein Ersatz der Arbeitskräfte bei Verkürzung der Arbeitszeit nicht möglich ist

(Zuckerfabriken, keramische Industrie, Glasfabriken u. dgl.), eine Verlängerung der Arbeitszeit zugestanden. Die Erweiterung des Anwendungsgebietes des Gesetzes dürfte die Gewährung ähnlicher Ausnahmen für andere Betriebszweige erfordern, und es ist zu erwarten, daß dies bei verständnisvollem Zusammenwirken der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar sein wird. Dieser Vorgang einer Anpassung der Arbeitszeit an die Bedürfnisse der verschiedenen Gewerbezweige scheint den Vorzug zu verdienen gegenüber der anderwärts versuchten eingehenden differenzierenden Regelung durch die Gesetzgebung selbst, welche letztere zu schwerfällig ist, um Änderungen in den wirtschaftlichen Bedürfnissen ohne Verzug Rechnung zu tragen.

Die Vorschriften über eine entsprechend höhere Entlohnung der Überstunden (§ 8) sollen dem Arbeiter ein angemessenes Entgelt für seine Mehrleistung sichern und gleichzeitig im Sinne einer Einschränkung der wirtschaftlich nicht unbedingt gerechtfertigten Überstunden wirken.

Neben dem achtstündigen Arbeitstag verfügt der Entwurf — auch hierin im Einklange mit dem geltenden Gesetze — die vierundvierzigstündige Arbeitswoche für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, denen der freie Samstagnachmittag eingeräumt wird. Diese Vorschrift wurde allerdings durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung für alle Betriebe außer Wirksamkeit gesetzt, in denen die Arbeit der Frauen und der Jugendlichen mit jener der Männer derart im Zusammenhange steht, daß entweder auch die Arbeitszeit der letzteren eine gleiche Verkürzung erfahren müßte, oder eine Verwendung der Frauen und Jugendlichen in Frage gestellt würde. Eine ähnliche Ausnahmsverfügung dürfte auch erforderlich sein, wenn der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft erlangt.

Für die dem Staatsamte für Verkehrswesen unterstehenden Betriebe der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, die Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten erwies sich eine Sonderregelung deshalb als notwendig, weil die Bedürfnisse des Verkehrs, dem diese Betriebe dienen, die Norm des achtstündigen Arbeitstages nicht als zweckmäßig erscheinen lassen. Den Arbeitern und Angestellten dieser Betriebe wird daher die 48stündige Arbeitswoche gesichert (§ 9). Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 können hier überhaupt keine Anwendung finden; die in § 6 dem Staatsamte für soziale Verwaltung erteilte Ermächtigung wird sinngemäß ersetzt durch eine gleiche dem Staatsamte für Verkehrswesen als der obersten Aufsichtsbehörde erteilte Befugnis.

In der Anlage wird die zu dem geltenden Gesetze über den achtstündigen Arbeitstag erlassene Vollzugsanweisung mitgeteilt.

Anlage.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 12. Februar 1919, zum Gesetze vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Artikel I.

Von den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen werden im Sinne des § 6 dieses Gesetzes nachstehende Ausnahmen gewährt:

1. In jenen fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen, in denen die Arbeitsleistung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter mit jener der männlichen derart zusammenhängt, daß die Beobachtung der Vorschriften des § 2 des Gesetzes entweder eine entsprechende Kürzung der Arbeitszeit der männlichen Arbeiter zur Folge hätte oder die Verwendung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter in Frage stellen würde, finden die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes keine Anwendung.

2. Die Vorschriften des § 1 des Gesetzes finden keine Anwendung auf die Arbeitszeit der Torhüter, Portiere, Feuer- und Nachtwächter und anderer zur Beaufsichtigung der Gebäude und Betriebsanlagen verwendeten Personen. Insofern ihre Arbeitszeit acht Stunden innerhalb 24 Stunden übersteigt, ist diese Mehrleistung als Überstundenarbeit im Sinne des § 8 des Gesetzes zu vergüten.

3. Die Arbeitszeit der Kutscher, Fuhrwerker, Chauffeurs, des Personales der Industriebahnen und anderer bei der Lenkung und Bedienung von Transportmitteln verwendeten Personen kann derart geregelt werden, daß sie innerhalb zweier Arbeitswochen 96 effektive Arbeitsstunden nicht übersteigt. Eine Überschreitung dieser Arbeitszeit durch 16 Überstunden innerhalb zweier Arbeitswochen ist ohne Anmeldung bei der Gewerbebehörde zulässig.

4. In den ununterbrochenen Betrieben kann zur Herbeiführung des Schichtwechsels die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters derart geregelt werden, daß sie innerhalb dreier Arbeitswochen 168 Stunden nicht übersteigt.

5. In den kontinuierlichen Betriebsabteilungen der Zuckerindustrie, der Malzfabrikation, der Sauerstoff- und Industriegasfabrikation, der Papier-, Zellulose-, Pappen- und Holzstoffabfabrikation, der keramischen Industrie (Brenner) darf die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters 12 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen, sofern nicht durch vertragsmäßige Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und der Arbeiterschaft eine kürzere Arbeitszeit vorgesehen ist.

Den kontinuierlichen Betriebsabteilungen der chemischen Industrie wird diese Ausnahme bis zum 28. Februar 1919 gewährt.

6. In Glasfabriken darf die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters derart geregelt werden, daß sie 54 Stunden innerhalb einer Arbeitswoche nicht übersteigt. Die Arbeitszeit der Schmelzer, Schmelzergehilfen und Einleger wird durch die Dauer des Schmelzprozesses bestimmt.

7. In den Sudhäusern der Bierbrauereien, der Spiritus- und Preßhefefabriken kann auch dann, wenn der Betrieb kein ununterbrochener ist, die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters derart geregelt werden, daß sie 96 Stunden innerhalb zweier Arbeitswochen nicht übersteigt.

8. In den Fabriken zur Erzeugung von Kartonnagen für pharmazeutische Zwecke sind für den gewerblichen Hilfsarbeiter 10 Überstunden in der Arbeitswoche zulässig.

Artikel II.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Sylbester m. p.

Hanusch m. p.